

**Ergänzende Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz zur Bildung Einheit-  
licher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen  
(EA - Gesetz NRW) in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG  
vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Die Kreise/kreisfreien Städte

1. Borken, vertreten durch den Landrat ... und den Kreisdirektor ...
2. Coesfeld, vertreten durch den Landrat ... und den Kreisdirektor ...
3. Steinfurt, vertreten durch den Landrat ... und den Kreisdirektor ...
4. Warendorf, vertreten durch den Landrat ... und den Kreisdirektor ...
5. Hamm, vertreten durch den Oberbürgermeister... und den Ersten  
Beigeordneten und Stadtkämmerer...
6. Münster, vertreten durch den Oberbürgermeister... und den Stadtdirektor...

- nachfolgend Beteiligte genannt -

schließen auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom .....folgende ergän-  
zende Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Aufgaben des Einheitlichen Ansprech-  
partners nach der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU-  
Dienstleistungsrichtlinie) vom 12.12.2006 (ABl. EG Nr. I 376 S. 36) und dem Gesetz zur Bil-  
dung Einheitlicher Ansprechpartner in Nordrhein-Westfalen (EA-Gesetz NRW) vom ... (GV  
NRW ...).

## § 1

### **Personal- und Sachausstattung**

- (1) Die Entscheidung über die Personal- und Sachausstattung des Einheitlichen Ansprechpart-  
ners Münsterland obliegt dem Lenkungsausschuss. Für die Wahrnehmung der Aufgaben des  
Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland wird zunächst eine Stellenwertigkeit nach der  
Entgeltgruppe 12 TVöD angesetzt, die nach zwei Jahren zu überprüfen ist. Die hierfür einzu-  
setzende und abzurechnende Arbeitszeit richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnah-  
me.
- (2) Die Kosten für die Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners umfassen insbesondere:
  - a) die durchschnittlichen Personalkosten für die entsprechende Besoldungsgrup-  
pe/Entgeltgruppe der mit der Aufgabe des Einheitlichen Ansprechpartners betrauten Be-  
schäftigten nach KGSt
  - b) die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes ohne informationstechnische Ausstattung nach  
KGSt
  - c) die Verwaltungsgemeinkosten in Höhe der Hälfte des von der KGSt festgesetzten Zu-  
schlagssatzes
  - d) die IT-Kosten außerhalb des Büroarbeitsplatzes
- (3) Der Aufgabenträger stellt jeweils bis zum 01.09. eine Finanz- und Personalbedarfsplanung für  
das Folgejahr auf und legt sie den Beteiligten vor.

## **§ 2 Gebühren**

- (1) Der Aufgabenträger erhebt Gebühren und Auslagen gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Auskunftssuchenden bzw. dem Auskunftssuchenden.
- (2) Die Gebühren werden vom Aufgabenträger in einem Kostenbescheid gegenüber der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder der Auskunftssuchenden bzw. dem Auskunftssuchenden festgesetzt.

## **§ 3 Abrechnung**

- (1) Die Beteiligten vereinbaren für die Einrichtung, die Unterhaltung und den Betrieb des Einheitlichen Ansprechpartners Abschlagszahlungen auf dem anteiligen Niveau der Gesamtkosten des Vorjahres bzw. im ersten Jahr nach den Plankosten, jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines jeden Kalenderjahres .
- (2) Der Aufgabenträger teilt den Beteiligten das Jahresergebnis bis zum 15.02. des Folgejahres mit. Gebühreneinnahmen und sonstige Einnahmen, die aus der Tätigkeit des Einheitlichen Ansprechpartners entstehen, sind als kostenmindernde Erlöse von den Kosten nach § 1 Abs. 2 abzuziehen. Die verbleibenden Kosten werden von den Beteiligten entsprechend dem Einwohnerschlüssel zum Stichtag des 30.06. des Vorjahres getragen. Ein erzielter Überschuss ist nach dem gleichen Schlüssel auf die Beteiligten aufzuteilen.

## **§ 4 Prüfung**

Die jährliche Abrechnung der Personal- und Sachkosten der Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland wird bis zum 30. Juni des Folgejahres durch ein jährlich vom Lenkungsausschuss vorzuschlagendes Rechnungsprüfungsamt geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird den Beteiligten mitgeteilt.

## **§ 5 Lenkungsausschuss**

- (1) Zu den Aufgaben des Lenkungsausschusses gehören insbesondere:
  - a) die Vorbereitung von Änderungen der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung
  - b) das Treffen von Entscheidungen über die Personal- und Sachausstattung, einschließlich der elektronischen Verfahrensabwicklung und IT-Ausstattung des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland
  - c) die Erarbeitung von Empfehlungen zu den Gebührensätzen für die Arbeit des Einheitlichen Ansprechpartners, es sei denn, die Regelungen des Landes NRW sind abschließend
  - d) die Festlegung der Haushalts- und Finanzplanung für die Einrichtung des Einheitlichen Ansprechpartners Münsterland
  - e) die Festlegung von Grundsätzen der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen.
  - f) alle anderen Aufgaben, die der Lenkungsausschuss mit seinen Mitgliedern durch einfache Mehrheit an sich zieht.

- (2) Der Vorsitz im Lenkungsausschuss wechselt im Turnus von zwei Jahren. Den Vorsitz in den ersten zwei Jahren führt die Stadt Münster.
- (3) Der Lenkungsausschuss tagt einmal jährlich, zudem auf Verlangen von mindestens drei Beteiligten.
- (4) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Es wird eine Niederschrift erstellt. Zu den Sitzungen können bei Bedarf fachkundige Beraterinnen bzw. Berater eingeladen werden.
- (5) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfähigkeit bedürfen Beschlüsse des Lenkungsausschusses einer Mehrheit der anwesenden Beteiligten. Jeder Beteiligte hat eine Stimme.

## § 6 Arbeitsrichtlinie

Die Personal-, Sach- und IT-Ausstattung, die elektronische Verfahrensabwicklung und die Grundsätze der Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen werden in einer Arbeitsrichtlinie zusammengefasst, die vom Aufgabenträger fortlaufend gepflegt wird.

## § 7 Inkrafttreten

Die Ergänzende Verwaltungsvereinbarung tritt zeitgleich mit der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach dem EA-Gesetz NRW in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, frühestens am 29.12.2009 in Kraft.

Ort, Datum

Kreis Borken

\_\_\_\_\_  
Der Landrat

\_\_\_\_\_  
Der Kreisdirektor

Kreis Coesfeld

\_\_\_\_\_  
Der Landrat

\_\_\_\_\_  
Der Kreisdirektor

Kreis Steinfurt

\_\_\_\_\_  
Der Landrat

\_\_\_\_\_  
Der Kreisdirektor

Kreis Warendorf

\_\_\_\_\_  
Der Landrat

\_\_\_\_\_  
Der Kreisdirektor

Stadt Hamm

\_\_\_\_\_  
Der Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Der Erste Beigeordnete und  
Stadtkämmerer

Stadt Münster

\_\_\_\_\_  
Der Oberbürgermeister

\_\_\_\_\_  
Der Stadtdirektor